

DISZIPLINARORDNUNG für die Schulen der Gemeinde Trimmis

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Hausordnung der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes und schafft so günstige Bedingungen für eine gute und lernförderliche Atmosphäre. Zudem bezweckt sie ein kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.

Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe) der Schule Trimmis.

Ausserhalb des Schulareals oder der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Erziehungsberechtigten oder der Vereine.

Art. 3 Disziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig und gegenüber Erwachsenen wertschätzend und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben adäquate und der jeweiligen Schulsituation angepasste Kleidung zu tragen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4 Genuss- und Suchtmittel

Konsum und Besitz von Alkohol, Raucherwaren (inkl. E-Zigaretten) und Suchtmitteln aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen (Schulreisen, Exkursionen etc.) verboten.

Das ganze Schulareal ist eine suchtmittelfreie Zone.

Art. 5 Waffen, andere Gegenstände

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen und andere gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer und Ähnliches) sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 6 Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten, Turnhalle und Schulareale geltenden Hausordnungen und Nutzungsreglemente sind einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und des Schulareals, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Art. 7 IT – Infrastruktur und elektronische Geräte

Die IT-Infrastruktur der Schule Trimmis dient der Erfüllung schulischer Aufgaben.

Die schulinternen Nutzungsreglemente werden strikte eingehalten.

Smartphones und andere private elektronische Geräte sind im Schulhaus ohne Erlaubnis einer Lehrperson oder der Schulleitung verboten.

Die Lehrpersonen, die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und die Schulleitung sind berechtigt, Geräte bei Nichteinhalten der Regeln einzuziehen.

Art. 8 Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden je nach Schwere mit Ermahnung, Strafaufgaben, besonderer Arbeit, einem Verweis oder mit einem zeitlich begrenzten Klassenausschluss bestraft.

Die höchste Dauer für Strafaufgaben, für besondere Arbeit oder einen zeitlich begrenzten Klassenausschluss beträgt pro Verstoß 10 Halbtage. Der Vollzug kann auch während der Schulferien erfolgen.

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten kann ein Ausschluss gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes erfolgen.

Art. 9 Kompetenzen

Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt. Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis und Strafaufgaben erteilen, besondere Arbeit verfügen oder in Absprache mit der Schulleitung einen Klassenausschluss bis zu zwei Halbtage pro Vorfall anordnen.

Die Schulleitung und/oder der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 10 Art des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin/der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen besondere Arbeit oder ein Klassenausschluss verfügt wurde, die länger als zwei Halbtage dauern, sind die Erziehungsverantwortlichen vorgängig durch die Lehrperson oder die Schulleitung zu informieren. Auf Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 11 Weiterzug

Entscheide der Lehrpersonen können innert 10 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die Lehrpersonen, die Tagesstrukturleitung, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Trimmis vom 1. Januar 1990.

Beschlossen vom Schulrat Trimmis am 28. Oktober 2024.